

Arzthaftung – Pflichthaftung

verfasst von
Mag. Roman Schrank
K&S Aerzteberatung GmbH



Bis 19. August 2011 läuft die Übergangsfrist, in der rund 30.000 freiberuflich tätige Ärzte den Nachweis einer gesetzeskonformen Berufshaftpflicht gegenüber ihren Ärztekammern erbringen müssen. Mit welchen Sanktionen aber hat ein Arzt zu rechnen, wenn er diese Frist nicht einhält und keine dem Gesetz entsprechende Arzthaftpflichtversicherung vorweisen kann? Mit Sicherheit wäre dies mit dem Wegfall einer seiner Berufsbefugnisse verbunden, was bei einem niedergelassenen Arzt, Zahnarzt oder Wohnsitzarzt negative Konsequenzen hätte.

Die Versicherungswirtschaft hat natürlich die Brisanz dieses Themas erkannt, auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen reagiert und die Angebote für die Humanmediziner völlig neu gestaltet.

Die neuen Ärzthaftpflichtversicherungen haben bei allen ihren Prämien- und Leistungsunterschieden im Wesentlichen eines gemeinsam: Sie entsprechen den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen.

Einige Versicherungsgesellschaften haben sich vom Markt zurückgezogen und bieten den Ärzten zwar eine Umstiegsmöglichkeit für bestehende Haftpflichtverträge an, aber keine neue eigenständige Ärzthaftpflicht, und zwar deswegen, weil sie erwarten, dass:

- die Zukunft einen Anstieg der Schadensfälle durch verstärkte Forderungen der Patienten bringen wird;
- die gerichtlich zugesprochenen Schadenssummen ebenfalls weiter ansteigen werden.

Die Haftpflichtmaterie ist aus juristischer Sicht eine der kompliziertesten, mit denen es die Versicherungswirtschaft zu tun hat – unabhängig davon, ob es sich um die private oder die betriebliche Haftung handelt. Nicht umsonst wird die Haftpflichtpartei in der österreichischen Versicherungswirtschaft respektvoll als Königsdisziplin bezeichnet. Die Ärzthaftpflichtversicherung, die aus einer Personenschaden-, einer Sachschaden- und einer Vermögensschadenhaftpflicht besteht, macht die Sache nicht einfacher, sondern bestenfalls komplexer (Ereignistheorie, Verstoßtheorie). Dies kann man sowohl an den Prämienunterschieden als auch an der Leistungsvielfalt der angebotenen Haftpflichtversicherungen erkennen. Um gesetzeskonform zu sein, müssen folgende Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllt sein:

- Mindestversicherungssumme von €2 Mio. mit 3-fachem Aggregate-Limit
- eine unbegrenzte Nachhaftung
- reine Vermögensschäden bis zu einer Summe von €2 Mio.

Für die Qualität eines Vertrages spielen aber noch einige andere Punkte eine wesentliche Rolle: die Vorhaftung, die Rückwärtsdeckung, die weltweite Deckung inklusive oder exklusive US-amerikanischer, kanadischer, australischer Gerichtsbarkeit, die Erste-Hilfe-Leistung – weltweit mit/ohne US-amerikanisches Recht, der Arzt in seiner Funktion als Zeuge (Direktlagsrecht), Deckungserweiterungen für ärztliche Tätigkeiten im Ausland, Erweiterungsmöglichkeiten der Versicherungssummen bis Euro 10 Mio. (für internationale Standard), Ausschluss kosmetischer Behandlung oder Einstellung dieser ohne Aufpreis usw.

Die K&S Aerzteberatung ist für alle Fälle ein kompetenter Problemlöser und beschäftigt sich ausschließlich mit diesem Thema. Die K&S bietet Ihnen Unterstützung wie folgt an:

1. **Erkennen** von Art und Höhe Ihres ärztlichen Haftungsrisikos
2. **Beurteilung** dieses Risikos
3. **Unabhängige Auswahl** der richtigen Versicherung

Unser Motto:
 Versichert ist, was versichert sein muss.

Kontaktadresse:
 Mag. Roman Schrank
 r.schrank@aerzte-beratung.at
 Mobil: 0664/51 106 51
 Tel.: 07224/224020